

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1528/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausübung
Bauplanungsrecht für den Standort "Defensionskaserne Erfurt", öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Wie ist der derzeitige bauplanungsrechtliche Stand für das Objekt
„Defensionskaserne“?**

Die Defensionskaserne befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich, so dass § 34 Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden ist. Die für das Gebäude zulässigen Nutzungen müssen sich danach in die maßgebliche nähere Umgebung des Petersberges einfügen. Die nähere Umgebung wird durch den besonderen Charakter des Petersberges mit seinen ausgedehnten parkartigen Freiflächen, den wertvollen denkmalgeschützten Gebäuden und Festungsanlagen sowie den dort vorhandenen baulichen Nutzungen geprägt. Neben Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke sind hier Nutzungen für Verwaltungen (Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege, Bundesbeauftragte für Stasiunterlagen) und gewerbliche Nutzungen vorzufinden.

Die Defensionskaserne befindet sich des Weiteren innerhalb des Geltungsbereichs der Stellplatzbeschränkungssatzung "Petersberg", die am 19.01.2013 in Kraft getreten ist. Die Stellplatzbeschränkungssatzung regelt, dass im abgegrenzten Bereich des Petersberges keine notwendigen Stellplätze für Besucher errichtet werden dürfen.

Die Defensionskaserne liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet Altstadt, innerhalb der Geltungsbereiche der Ortgestaltungssatzung und der Erhaltungssatzung. Des Weiteren sind bei Änderungen am Gebäude denkmalrechtliche Belange zu beachten, da es sich um ein Einzeldenkmal handelt.

**2. Mit welchen bauplanungsrechtlichen Mitteln kann aus Sicht der
Stadtverwaltung die künftige Nutzung der Defensionskaserne bestimmt
werden und werden derartige Mittel seitens der Stadtverwaltung
erwogen?**

Seite 1 von 2

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 genannten planungsrechtlichen Rahmenbedingungen wäre eine bauliche Nutzung der Defensionskaserne ohne Aufstellung eines Bebauungsplans im Rahmen der Zulässigkeit des § 34 BauGB möglich.

Ein Steuerungserfordernis durch planungsrechtliche Instrumente (z.B. Bebauungsplan) zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Sicherung der Interessen der Stadt wird derzeit nicht gesehen.

3. Welche Absprachen hinsichtlich der künftigen Nutzung der Defensionskaserne gibt es derzeit zwischen der Stadt, der Landesentwicklungsgesellschaft und des möglichen privaten Investors?

Die Intensionen des Investors hat dieser ausführlich in den Medien erläutert. Im Kaufvertrag zwischen LEG und Investor gibt es die Option der musealen städtischen Nutzung für eine Teilfläche der Defensionskaserne.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein